

## **GRÜNE JUGEND – Bundesschiedsordnung**

(Diese Bundesschiedsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND und wurde am 23.05.2010 auf der Bundesversammlung in Göttingen beschlossen.)

### **§ 1 Mitglieder des Schiedsgerichts**

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus sechs Personen, die für die Dauer von zwei Jahren nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Das Bundesschiedsgericht wählt unter seinen Mitgliedern zwei Personen als Koordinierende.
- (2) Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes dürfen keine Mitglieder in Organen der GRÜNEN JUGEND auf Landes- und Bundesebene und internationalen junggrünen Netzwerken sein.
- (3) Sie dürfen auch nicht vom Bundes- oder einem Landesverband der GRÜNEN JUGEND angestellt sein, regelmäßige Einkünfte beziehen oder Anspruch auf regelmäßige Aufwandsentschädigung haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für:
  - Streitigkeiten von Mitgliedern und von Gliederungen der GRÜNEN JUGEND mit Organen des Bundesverbandes;
  - Streitigkeiten zwischen Bundesverbandsorganen unter sich;
  - Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Bundesverbandes, gegen einzelne Mitglieder oder gegen Gliederungen der GRÜNEN JUGEND;
  - die Entscheidung über Ausschlussanträge;
  - die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages für den Bundesverband oder eine Gliederung;
  - die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Bundesverband oder aus einer Gliederung;
  - Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;
  - und Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.
- (2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb von Landesverbänden des Bundesverbandes. Es ist nur in Fragen abgelehnter Anträge auf Mitgliedschaft und Berufungsinstanz im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten der Gliederungen. Das Bundesschiedsgericht ist Berufungs- oder Eingangsinstanz, wenn dies durch die Satzung der betreffenden Gliederung so bestimmt wird oder nicht geregelt ist.

### **§ 3 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Bundesvorstand,
- der Bundesausschuss,
- 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.

### **§ 4 Frist**

(1) Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichtes beträgt

- Bei einer Eingabe, bei der eine Wahl angefochten wird oder die sich gegen die Entscheidung einer Mitgliederversammlung oder Organen des Bundesverbandes oder einer Gliederungen richtet, sofern nach §2 das Bundesschiedsgericht als Eingangsinstanz zuständig ist, durch die sich der/die Betroffene beeinträchtigt fühlt:
- 4 Wochen ab dem Tage, an dem die Mitgliederversammlung oder die Sitzung des Organs, auf der die Entscheidung getroffen wurde, beendet ist;
- Bei Entscheidungen, die sich gegen einzelne Mitglieder richtet, insbesondere bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder Ausschlüssen, sofern das Bundesschiedsgericht als Eingangsinstanz nach §2 zuständig ist: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die belastende Entscheidungen den Betroffenen schriftlich zugestellt wurde;
- Bei Berufung gegen die Entscheidung eines Landesschiedsgerichtes: 2 Wochen ab dem Tage, an dem die Entscheidung allen Beteiligten schriftlich zugestellt wurde; in begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.
- Bei Fragen bezüglich Auslegung der Satzung oder bei Streitigen zwischen Bundesorganen sowie von Mitglieder oder Gliederungen mit Organen des Bundesverbandes, sowie in sonstigen nicht unter Abs.I genannten Fällen ist die Anrufung immer möglich.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichtes muss schriftlich erfolgen. Sie wird an die Bundesgeschäftsstelle und das Bundesschiedsgericht gerichtet. Eingaben an das Schiedsgericht sollen einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden.

### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verwarnung;

- Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren;
- Ausschluss.

## **§ 6 Verhandlung**

Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung, bei der allen Beteiligten genügend Gelegenheit einzuräumen ist, ihren Standpunkt darzutun und Beweise anzubieten. Verzichten alle Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht tagt mitgliederöffentlich, kann diese in Ausnahmefällen aber ausschließen.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

Verfahren vor dem Schiedsgericht beachten die allgemeinen Grundsätze des geltenden Verfahrensrechts. Die materiellen Entscheidungen werden nach den Grundsätzen der geltenden Rechtsordnung getroffen. Ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts führt während der Verhandlungen Protokoll. Die Erledigungen der Eingaben an die Schiedsgerichte sollen von diesem möglichst unbürokratisch, lebensnah und rasch erledigt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder eines Schiedsgerichtes entscheidet das Gericht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Mitgliedes, gegen das der Antrag gerichtet ist. Die Beschlüsse sind den Beteiligten und der Bundesgeschäftsstelle umgehend zuzuleiten.